

Diakonisches Werk  
Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V.

An die Mitglieder des  
Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (DWBO)  
AVR-Anwender  
und  
die Fachverbände des DWBO

Die Direktorin

*Das Zweitexemplar bitte an die Mitarbeitervertretung weiterleiten*

23.01.2007

**Rundschreiben 01/07**  
**Arbeitsvertragsrichtlinien des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz e.V. (AVR DWBO)**

**hier:** I. Beschlüsse  
II. Erläuterungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. Beschluss der AK DWBO vom 16. Januar 2006 ist die notwendige Anpassung der Beträge in § 3 der Anlage 11 AVR unmittelbar durch Rundschreiben zu veröffentlichen.

### I. Veröffentlichung von Beschlüssen

Die Arbeitsrechtsregelungsordnung (ARRO DWBO), in Kraft seit 01.08.05, sieht vor, dass die Beschlüsse der AK DWBO über eine Änderung der AVR DWBO durch Rundschreiben veröffentlicht werden.

Die Beschlüsse werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

**Anlage 1 des Rundschreiben der AK DW EKD vom 11.01.2007;**  
**Anlage 11 AVR – Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte**  
die mit Anlage 1 zum Rundschreiben der AK DW EKD vom 11.01.2006 veröffentlichte Anpassung von § 3 der Anlage 11 AVR wird analog auch für das DWBO veröffentlicht.

- a) „§ 3 Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte  
(1) Der Wert der Mitarbeiterunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	€ je qm Nutzfläche mtl.
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,65
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,38
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,42
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,38
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,00"

- b) In § 3 Abs. 4 Unterabsatz 3 der Anlage 11 zu den AVR DWBO ist der Betrag „€ 3,96“ durch den Betrag „€ 3,99“ zu ersetzen.

**Datum des Inkrafttretens: 01.01.2007**

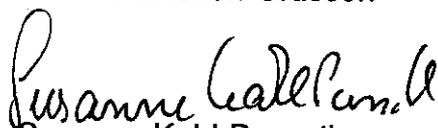
## II. Erläuterungen

Nach § 4 der Anlage 11 AVR sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs.3 genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund des § 17 Abs. 1 SGB IV in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht oder vermindert wird.

Ab Januar 2007 ist die Sachbezugsordnung mit der Arbeitsentgeltverordnung in der Sozialversicherungsentgeltverordnung zusammen gefasst worden. Danach beträgt der maßgebende Sachbezugswert ab 1. Januar 2007 für freie Verpflegung 205 € und für freie Unterkunft 198 €, insgesamt 403 € monatlich.

Auf Grund der Erhöhung des Leitwertes für freie Unterkunft um 0,76 v.H. ist § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 sowie Abs. 4 Unterabs. 3 der Anlage 11 AVR ab 1. Januar 2007 in der v.g. Fassung anzuwenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Susanne Kahl-Passoth  
Direktorin

## Anlage 11 AVR - Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

Nach § 4 der Anlage 11 zu den AVR sind die in § 3 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 genannten Beträge jeweils zu demselben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz zu erhöhen oder zu vermindern, um den der aufgrund des § 17 Abs. 1 des 4. Buches des Sozialgesetzbuches in der Sachbezugsverordnung allgemein festgesetzte Wert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung erhöht und vermindert wird.

Ab Januar 2007 ist die Sachbezugsordnung mit der Arbeitsentgeltverordnung in der Sozialversicherungsentgeltverordnung zusammen gefasst worden. Danach beträgt der maßgebende Sachbezugswert ab **01.01.2007** für freie Verpflegung **205,00 €** und für freie Unterkunft **198,00 €**, insgesamt **303,00 €** monatlich.

Aufgrund der Erhöhung des Leitwertes für freie Unterkunft um 0,76 v.H. ist § 3 Abs. 1 Unterabs. 1 der Anlage 11 zu den AVR ab 01. Januar 2007 in folgender Fassung anzuwenden:

### „§ 3 Bewertung der Mitarbeiterunterkünfte

(1) Der Wert der Mitarbeiterunterkünfte wird wie folgt festgelegt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	€ je qm Nutzfläche mtl.
1	Ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	6,65
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	7,38
3	mit eigenem Bad oder Dusche	8,42
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	9,38
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	10,00“

In § 3 Abs. 4 Unterabs. 3 der Anlage 11 zu den AVR ist der Betrag „€ 3,96“ durch den Betrag „€ 3,99“ zu ersetzen.

Datum des Inkrafttretens: 01. Januar 2007